

Die Bestimmung, dass Stablo und Malmedy nur einen *Advocatus major* und neben ihm einen *Subadvocatus* haben sollen, geht auf die beständige Tendenz, die Einheit der Klöster aufzulösen. Wir hören besonders im Triumphus S. Remacii, wie 1065 nach der Trennung Anno von Cöln sofort für die selbständige Advocatur in Malmedy sorgte; derartige Trennungen lassen sich nach den Bestimmungen über die Abtswahl verschiedentlich aus den Urkunden constatiren. Nachdem Otto I. 966 (Stumpf 397) nur ganz allgemein die freie Wahl bestätigt hatte, wird schon von Otto II. 980 (Stumpf 767) getadelt, dass Malmedy sich einen eigenen Abt wählen wolle, und seine Bestimmung ist schon den in den späteren Urkunden üblichen sehr ähnlich. Von Heinrich III. und IV. (Stumpf 2184 und 2676) wird besonders hervorgehoben, wie unter Otto II. die Mönche von Malmedy sich bestrebten, die Einheit zu zerreißen. Dann kam der Fall von 1065. Schon das Diplom Heinrichs von 1089 (Stumpf 2900, der die Aechtheit desselben freilich stark anzweifelt) nennt also daneben die zweite Spaltung aus der Zeit seiner Kindheit. Endlich finden wir dann in der Urkunde Lothars II. von 1137 (Stumpf 3353) und Conrads III. von 1138 (Stumpf 3372) ein 3. Schisma mit den Worten 'quod jam tertio tentatum est' berührt. Tritt uns bei solcher Sachlage, abgesehen von unserm Text B, nirgends eine Bestimmung gegen die doppelte Bestellung der Advocatur entgegen, bis auf Lothar II, der 1131 (Stumpf 3261) zuerst sagt, 'ut unum tantum advocatum habeant', obwohl bekannter Maassen schon 1065 die Theilung der Advocatur stattfand, so ist es ebenfalls ein evidenten Anachronismus, in einer Bulle von 1049 die Worte einzuschalten 'Nullum habeant advocatum nisi unum' etc. In allen Urkunden, wo sich vor 1131 Massregeln gegen die Advocatur finden, gehen sie, ohne andere Fälle ins Auge zu fassen, nur gegen den einen *Advocatus*. Seit 1131 wird aber die Fassung Lothars stehend und von der allgemeinen Feindschaft der *Advocati* gegen die Klöster hat auch Stablo keine Ausnahme gemacht; 1140 hören wir über ihre 'violenta rapacitas' klagen. Die übrigen Beschränkungen der Advocaturrechte kommen schon seit der Urkunde Ludwigs von 874 (Martene p. 29) vor und werden von allen späteren Kaiserurkunden in ähnlicher Weise beibehalten; aus einer von diesen ist sie in B eingedrungen.

In die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts und speciell auf die Urkunden Lothars und Conrads werden wir also auch hier geführt; es erübrigt hinzuzufügen, dass der Satz 'ipsam abbatiam in beneficium vel concambium accipere' ebenfalls bei Lothar II. 1137 zuerst auftritt. Jedenfalls haben dem Fälscher die Urkunden Stablos vorgelegen; da er sich aber so viel wie möglich an A hielt, so sind daraus manche Ungeschicklich-